



BUNDESVERBAND **B**ERUFLICHER **N**ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn

3. Dezember 2019

Positionen zur Energiewende Ende 2019

Zu grundsätzlichen Positionierung sei auf die Erfurter Erklärung, die Ergebnis des DNT 2012 zum Thema „Neue Energien - Neue Herausforderungen: Naturschutz im Zeichen der Energiewende“ verwiesen.

2019 ist die beschlossene Energiewende kräftig ins Stocken geraten. Die Situation ist komplex und für das Stocken des Ausbaus der regenerativen Energien gibt es zahlreiche Gründe.

Der BBN hält eine konsequente Fortsetzung der Energiewende für notwendig, da auch Natur und Landschaft durch den Klimawandel geschädigt werden.

Gleichzeitig sieht der BBN beim Thema Energiewende multiplen Handlungsbedarf. Im Focus der Überlegungen stehen hierbei die weiteren Planungen zum Ausbau der Windenergie. Der BBN hat hierbei ein großes Interesse, mit anderen Verbänden möglichst weitgehend abgestimmten Positionen und Taktiken zu entwickeln. Er bedauert, dass dies in wichtigen Fragen nicht immer der Fall ist¹.

Das im Oktober 2019 von Seiten des BMWi - mit den anderen Ressorts nicht abgestimmte - Papier zur „Stärkung der Windenergie“² hätte bei Verwirklichung sehr weitreichende Konsequenzen für den Naturschutz:

- Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung von Naturschutzrecht durch eine „Technische Anleitung zum Artenschutz“ (TA Artenschutz) mit Verankerung des Populationsansatzes,
- Mindestabstand zu Siedlungen in Höhe von 1000 m einheitlich,
- Generelle Aufweichung § 45 Abs. 7 BNatSchG.

¹ BDEW, BWE, VDMA, VKU und WWF, Greenpeace, Germanwatch, DUH (2019). 10 Punkte für den Ausbau der Windenergie. Vorschläge zur Gewährleistung von Flächenverfügbarkeit, Handhabbarkeit naturschutzrechtlicher Vorgaben und Stärkung vor Ort. -https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projekt-information/Energiewende/10-Punkte-Plan_Windenergie_Verb%C3%A4nde.pdf

² BMWi (2019): Stärkung des Ausbaus der Windenergie an Land. Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land. - https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=12

BBN Mitgliedsverbände

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Der BBN lehnt diese geplanten Maßnahmen des BMWi ab, da sie nicht geeignet sind, die Probleme der Energiewende zu lösen: So soll z. B. ein 1000 m Abstand von Windrädern die Akzeptanz erhöhen – verhindert jedoch zahlreiche Standorte; ob die Akzeptanz dadurch erhöht wird, ist äußerst fraglich. Gleichzeitig sollen die Regelungen des Naturschutzes gravierend aufgeweicht werden.

Insbesondere die avisierte Vorschrift von Splittersiedlungen u.a. mit 5 Häusern im Außenbereich mit der Maßgabe dieser Abstandsgröße führt zu gravierenden und nicht akzeptablen Problemstellung für den Ausbau der Windkraft und dem Ausschluss geeigneter Standorte.

1 Politik

Positionen des BBN

- Der BBN begrüßt, dass zum Thema möglichst breite öffentliche Diskussionen geführt werden.
- Wie in anderen Verbänden auch, kann im BBN leicht eine Differenzierung fachlich korrekter Sachverhalte von populistisch-postfaktischen Dingen vorgenommen werden.
- Der BBN begrüßt die Existenz verschiedener Institutionen, die in weitgehend unabhängiger Form Sachverhalte fachlich aufbereiten, bewerten und in geeigneter Form auch der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis geben
- Der BBN lehnt in diesem Zusammenhang die vom BMWi offenbar geplante Zusammenlegung verschiedener Institutionen (z.B. FAW, KNE, Clearingstelle) unter das Dach des BMWi ab.

2 Energieverbrauch

Politischer Konsens in Deutschland ist, dass in allen Sektoren Energie eingespart werden muss. Gleichwohl wird sich die „2000-Watt-Gesellschaft“ in einem Hochtechnologieland nicht verwirklichen lassen. Da gemäß der Pariser Klimaziele nahezu alle Energieerzeugungsformen verschwinden müssen, die zu zusätzlichen CO₂- Emissionen führen, müssen für die Elektro- und Wasserstoffmobilität, Heizungen, bestimmte Industrieformen u.a. zusätzliche Stromquellen erschlossen werden. Verschiedene Quellen rechnen hier mit einer Verdopplung des Strombedarfs.

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit erscheinen hier realistische Szenarien sehr wichtig, die von der Regierung unter Beteiligung aller Experten gefertigt werden. Ein Konsens über einen Weg zur Zielerreichung - ggf. durchaus mit Spannbreiten - würde auch zur Akzeptanz beitragen.

Positionen des BBN

- Der BBN hält deutliche Senkungen des Energieverbrauchs in einigen Sektoren für unumgänglich und hält die konsequente Verfolgung von Klimazielen für notwendig.

- Die Energiewende ist nur dann naturverträglich möglich, wenn konsequent die Einsparung von Energie und die Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt werden.
- Der Ausbau der Windenergie muss an den naturverträglichsten Standorten erfolgen. Dazu bedarf es einer lokalpolitisch unabhängigen, übergeordneten Planung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung.
- Der BBN fordert, dass auch der Bund hinsichtlich der generellen Verteilung von WEA eine lenkende Funktion ergreifen muss.
- Der BBN wünscht sich von der Regierung die Nennung klarer Szenarien zur Energiewende. Diese erheben sich aus den Pariser Klimazielen und fokussieren auf Wind, Sonne, Biomasse sowie ggf. Importe. Der deutschen Öffentlichkeit sollte möglichst umfassend dargelegt werden, was auch technischer Sicht optimal ist, welche Konsequenzen sich aus nicht erfüllten Zuwachsraten bei der Windenergie ergeben und wie die enorme Zunahme an Photovoltaikanlagen gesteuert werden soll.

3 Planungsrecht, Vorrangzonen

In vielen Bundesländern erfolgt die Ausweisung von Flächen, die aufgrund ihrer Abstände zu Siedlungen und ihrer Windhöffigkeit als für Windenergienutzung als geeignet angesehen werden, in einem zweistufigen Verfahren. Mittels Vorprüfungen werden sog. Vorrang- oder Konzentrationsflächen abgegrenzt. Diese Vorprüfungen erfolgen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit. Auf diese Weise werden zahlreiche, im Grunde geeignete Flächen vorab ausgegliedert. Da in Deutschland inzwischen nahezu jedes Windenergieprojekt beklagt wird und die fachliche wie rechtlich-politische Auseinandersetzung mit Gegnern der Windenergie in vielen Fällen den professionellen Rahmen verlässt, muss über Alternativen zur Ausweisung entsprechender Flächen nachgedacht werden. Modell können hier auch andere, gesellschaftlich breit anerkannte Infrastrukturvorhaben sein, die von einem Teil der Gesellschaft abgelehnt werden.

Positionen des BBN

- Der BBN fordert, die Ausweisung kleiner Vorranggebiete für WEA zu überdenken und stattdessen im Rahmen landes- und bundesweiter Planungsprozesse WEA-Standorte zu finden, die hinsichtlich Lage, Windhöffigkeit und Umwelt- und Naturschutzrelevanz möglichst optimal gelegen sind.
- Hierzu sollte auch der Bund lenkende Funktionen übernehmen, z. B. über (Mengen-)Ziele pro Bundesland, sodass alle Länder beitragen.
- Der BBN fordert in Ergänzung, Flächen für WEA so zu bemessen, dass hier Windparks mit 12 und mehr Anlagen entstehen können.
- Der BBN bedauert aus naturschutzfachlicher Sicht, dass in vielen Planungsverfahren für kleinere Windparks oft nur ein oder zwei WEA übrig bleiben. Es ist offenkundig und auch durch Publikationen geklärt, dass ein Windpark mit 10 und mehr WEA einen erheblich geringeren Einfluss auf

windkraftempfindliche Tierarten hat die gleiche Menge zerstreut stehender WEA.

- Mit dieser Vorgehensweise lässt sich eine sinnvolle räumliche „Trennung“ von WEA und für bestimmte Vogel- und Fledermausarten wichtigen Lebensräumen umsetzen.

4 Naturschutzrecht (§ 44/45 BNatSchG)

Positionen des BBN

- Auf eine Genehmigung von einzelnen WEA sollte weitgehend verzichtet werden
- Die Anwendung des § 45 BNatSchG ist schon heute möglich und wird praktiziert. Eine dbz. von Seiten der Politik ins Gespräch gebrachte Änderung des § 45 BNatSchG wird vom BBN abgelehnt. Eine generelle Ausnahme für Maßnahmen erneuerbarer Energien ist auch nicht mit dem europäischen Artenschutzrecht vereinbar. Insofern würde eine derartige Vorgehensweise nicht zur Rechtssicherheit der jeweiligen Verfahren beigetragen.
- Denkbar ist es die - bezogen auf Windenergievorhaben spezifischen - Voraussetzungen für Dispensverfahren zu klären.
- Der BBN schlägt grundsätzlich vor, in Zukunft größere Windparks (>12 WEA) weiterhin an geeigneten Standorten zu errichten. Diese Errichtung dürfte in der Regel im Rahmen des § 44 BNatSchG nicht möglich sein. Im Rahmen von umfangreichen FCS-Maßnahmen werden Störungen und Mortalitäten bei streng geschützten Arten an anderer Stelle wirkungsvoll und belastbar ausgeglichen (Anwendung des § 45 BNatSchG).
- Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft stehen vielfältige Instrumente und Szenarien zur Verfügung. Es ist zu empfehlen, dieses Instrumentarium deutlich zu unterstützen (Artenhilfsprogramme, einheitliche Dokumentationsformen, Artenportale etc.).

5 Windenergie und Naturschutz

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) wird für eine Reihe von Wirbeltierarten – vor allem Vögel und Fledermäuse – im Rahmen von Artenschutzgutachtern gefordert, eine Unbedenklichkeit hinsichtlich möglicher Mortalitäten und Störungen an WEA zu bescheinigen. Angesichts zahlreicher unbestimmter juristischer Termini wie „signifikant erhöht“, „erheblich“, „lokale Population“ ist es nicht verwunderlich, dass auf Bundes- wie auf Länderseite unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, bis zu welchen Mortalitäts- bzw. Störungsraten WEA an den jeweiligen Planungsstandorten im Rahmen der Vorgaben des § 44 BNatSchG zulässig sind. Neben diesen fachlichen und rechtlichen Problemen kommt hinzu, dass nahezu jedes WEA-Vorhaben inzwischen beklagt wird. Zielgröße dieser Klagen ist in der Regel das Landschaftsbild und von

WEA vermeintlich ausgehenden Gefahren für Menschen. Als „hartes Vehikel“ für Rechtsverfahren müssen allerdings in der Regel die nicht seltenen Vorkommen des Rotmilans oder des Schwarzstorchs herhalten.

Positionen des BBN

- Die angestrebten 1000 m- Abstände zu Siedlungen incl. Einzelgehöfte dürften dazu führen, dass WEA noch stärker in sensible Gebiete gerückt werden (z.B. Wälder, Wildnisgebiete). Diese generellen Mindestabstände lehnt der BBN ab. Verschiedene Studien belegen, dass mehr Abstand nicht nachweislich zu mehr Akzeptanz führt.
- Die Weiterentwicklung von bundesweit gültigen Standards zur Umsetzung von Artenschutzvorgaben wird begrüßt. Der BBN ist mit den Themen
 - Erfassungsmethoden
 - Ermittlung der Signifikanzschwelle
 - Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen
 - Qualitätsanforderungen an Gutachter
 seit Jahren befasst und bringt sich hier bundesweit ein.
- Der BBN weist jedoch darauf hin, dass die Positionen der Länder zum Teil sehr unterschiedlich sind. Der BBN hat grosse Zweifel, ob eine „TA Artenschutz“ zeitnah realisierbar und zielführend wäre.
- Auch das im Zuge der Beschleunigung des Netzausbaus konzipierte „Artenportal“ wird konkrete Datenerhebungen im Gelände niemals ersetzen können. Der BBN fordert daher, dieses Artenportal in möglichst einheitliche Datenbanken des Bundes zu integrieren. Diese sollten im Internet öffentlich zugänglich sein.
- Eine reine Verlagerung von fehlenden Erzeugungsmengen auf den Offshore-Bereich ist nicht möglich. Die Naturschutzverträglichkeit von zusätzlichen Offshore-Windenergieanlagen muss detailliert untersucht und dargelegt werden. Etablierte Standards (z. B. zum Schallschutz, Bodenerwärmung etc.) sind einzuhalten. Gleichzeitig muss verstärkt an Methoden gearbeitet werden, wirksame Vermeidungsmaßnahmen z.B. für Vogelschlag in Zeiten des Vogelzugs zu etablieren (Abschaltung bei Massenzugereignissen).
- Eine Anwendung der Eingriffsregelung für Offshore-Windparks ist wie im BNatSchG vorgesehen umzusetzen.

6 Photovoltaik (PV) und Bioenergie

Positionen des BBN zu PV

- Der BBN begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung, PV prioritär auf und an Gebäuden zu fördern bzw. bauplanungsrechtlich auch vorzuschreiben
- Der BBN schlägt vor, diesen Weg in den nächsten Jahren vorrangig zu gehen und in der Zwischenzeit bundesweit einheitliche Regelungen zum Ausbau der PV zu erarbeiten.

- Der BBN bedauert, dass das Ausschreibungsmodell des EEG dazu geführt hat, dass PV maßgeblich „auf der freien Fläche“ ausgebaut werden: Diese Anlagen sind i.d.R. größer und kostengünstiger.
- Der BBN hat Sorge, dass zum Ausgleich wegfallender Windanteile an Land nun ein weiterer „Boom“ in der freien Landschaft beginnt, sog. „Grenzertragsflächen“, „Brachen“ etc. weiterhin und vielfach für Photovoltaikanlagen vorgeschlagen werden.
- Der BBN fordert hier den Gesetzgeber auf, klare Hinweise für derartige Standorte zu geben. Diese dürfen keine Schutz- und Entwicklungsflächen für die Belange der Biodiversität (u.a. Insekten) sein, z.B. Ausschlussflächen wie z.B. nicht eutrophe Acker- und Wiesenbrachen, Grenzertragsflächen etc.
- Aus Sicht des BBN weitgehend konfliktfreie PV-Standorte ausserhalb des Siedlungsraums sind u.a.
 - Verkehrsrandflächen, -inseln
 - Offene, eutrophe Randflächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen, Eisenbahntrassen etc.
 - Hochspannungstrassen im Offenland
 - Lärmschutzwände, -wälle
 - Aufgefüllte Abgrabungsstätten (eutroph)
 - „Agro-PV-Anlagen“ im Intensivbereich (z.B. Fettwiesen, Gemüse, Sonderkulturen, Nutztiere)
 - PV-Anlagen auf und an Radwegen.
- Der BBN fordert von der Regierung aktives Handeln in den vorgenannten Feldern. Er erwartet von der Regierung eine Liste von Biotop- und Strukturtypen, wo vorerst keine PV-Anlagen gebaut werden dürfen.

Positionen des BBN zur Bioenergie

- Bioenergie ist im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien wenig flächeneffizient und die Erzeugung von Anbaubiomasse war und ist noch mit weitreichenden negativen Folgen für Natur und Landschaft verbunden. Daher sieht der BBN zukünftig nur noch eine Perspektive in der Nutzung von Rest- und Abfallstoffen zur Erzeugung von Bioenergie. Ein Anbau von Kulturen eigenes für die Biogaserzeugung wird abgelehnt.
- Auch bei der Nutzung von Rest- und Abfallstoffen, insbesondere auch der Landwirtschaft aber auch aus der Landschaftspflege sind Entnahmegrenzen einzuhalten, die flächenbezogen definiert werden, z.B. am Kohlenstoffgehalte der Böden bei der Entnahme von Stroh oder an der zu erhaltenden biologischen Vielfalt bei der Mahdhäufigkeit.
- Bioenergie sollte in Zukunft insbesondere so weiterentwickelt werden, dass Strom zu Zeiten erzeugt wird, wenn Wind- und Sonnenenergie wenig beisteuern können.
- Die Nutzung von Holz sollte zunächst stofflich und dann energetisch erfolgen.

7 Qualität von Gutachten

Positionen des BBN

- Wie andere Berufsverbände auch, werden im BBN seit Jahren Fragen der Qualitätsanforderungen an Gutachter diskutiert.
- Vergleichbar den Kammern, führt der BBN hierzu diverse Fortbildungsveranstaltungen durch und nimmt im Rahmen verschiedener Arbeitskreise öffentlich Stellung.
- Hohe Ansprüche an Gutachten bedeutet auch, dass klare Leistungsbilder vorliegen und Zuschlagkriterien nicht im Bereich der billigsten Bieter liegen dürfen.
- Wer – wie bei Verfahren der öffentlichen Hand nach wie vor üblich – Zusätze nur im Bereich der preisgünstigsten Bieter durchführt, muss sich über nicht optimale Qualität der Gutachten später nicht wundern.
- In diesem Zusammenhang plädiert der BBN für Ausschreibungsverfahren, die den Preis zwar berücksichtigen, nicht aber in den Mittelpunkt stellen.